

# THEMEN

NUMMER 3 | NOVEMBER 2010

- »» TECHNISCHER ZINSSATZ
- »» EINKÄUFE UND KAPITALBEZUG – STEUERLICHE FOLGEN (BGE 2C\_658/2009)
- »» EINKÄUFE IN DIE PK LOHNEN SICH
- »» BVG-MINDESTZINS BLEIBT AUCH IM JAHR 2011 BEI 2%

## Geschätzte Kunden, geschätzte Partner

Bereits steht der Jahresabschluss per 31.12.2010 und damit die Berechnung des viel zitierten Deckungsgrades der UWPSAMMELSTIFTUNG vor der Tür. Gemäss Monatsreporting per 31.10.2010 liegt der Deckungsgrad bei ca. 98.5%.

Vorausgesetzt, die Kapitalmärkte brechen bis zum Jahresende nicht ein, wird der Stiftungsrat für 2010 eine Verzinsung der Altersguthaben von 2% beschliessen.

Sehr erfreulich ist auch die Entwicklung der Neuanschlüsse an die UWPSAMMELSTIFTUNG per 1.1.2011. Es liegen per Ende Oktober bereits Zusagen von 9 Firmen mit insgesamt 150 Versicherten vor.

In den vergangenen Wochen hat das Bundesgericht mehrere sogenannte «Leitentscheide» zu Fragen der beruflichen Vorsorge gefällt. Auf einen speziell brisanten Entscheid gehen wir in diesem Schreiben ein.

Das Parlament hat im September im Rahmen der 11. AHV-Revision die Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 verworfen. Dies wäre unserer Meinung nach ein wichtiger Schritt gewesen, der auch eine Entlastung bei der Umwandlungssatzfrage gebracht hätte! Bitte beachten Sie auch, dass die AHV-Renten, und damit alle an diese gekoppelten Grenzbeträge im BVG per 1.1.2011 um +1.75% erhöht werden.

Der Stiftungsrat der UWPSAMMELSTIFTUNG

## TECHNISCHER ZINSSATZ

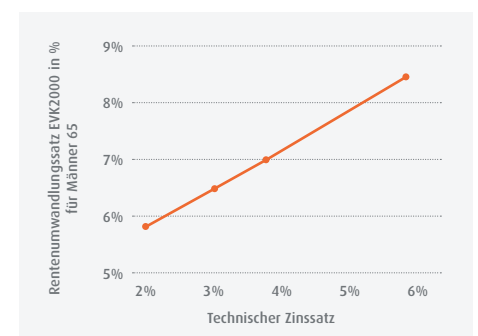
Der technische Zinssatz ist definiert als der Diskontsatz (oder Bewertungszinssatz), mit dem sich die Vorsorgekapitalien oder technischen Rückstellungen sowie die Finanzierung einer Vorsorgeeinrichtung bestimmen lassen.

Gestützt auf eine Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, setzt der Stiftungsrat einer Vorsorgeeinrichtung den technischen Zinssatz fest. Bei seiner Empfehlung berücksichtigt der Experte für berufliche Vorsorge die Struktur und die Merkmale der Vorsorgeeinrichtung und stellt sicher, dass der technische Zinssatz mit einer angemessenen Marge unterhalb der Rendite liegt, die aufgrund der Anlagestrategie zu erwarten ist. Die Stiftungsräte stehen vor dem Dilemma, einerseits aufgrund der in vielen Fällen schwachen Deckungssituation ihrer Kassen über keine Risikoschwankungsreserven zu verfügen und andererseits dem Erfordernis, höhere Risiken eingehen zu müssen, um die benötigten Anlageerträge – u.A. für die Finanzierung des technischen Zinses der Kasse – zu erwirtschaften.

Dabei ist es von zentraler Bedeutung, wie sich die Versichertenstruktur einer Pensionskasse präsentiert. Je höher der Rentneranteil in einer Kasse, umso massgebender ist der technische Zins, mit welchem die Rentenverpflichtungen bewertet werden. Je tiefer der technische Zins gewählt wird umso mehr Kapital muss die Kasse reservieren, um ihre Rentenverpflichtungen sicherzustellen. Dies wiederum drückt auf den Deckungsgrad. In der Vergangenheit haben die meisten Pensionskassen mit einem technischen

Zinssatz von 4.0% gerechnet. Im letzten Jahrzehnt, im Nachgang zu den Einbrüchen an den Anlagemärkten, haben aber viele Kassen unter der Anleitung ihrer PK-Experten ihre technischen Zinssätze gesenkt. Dabei hat sich die Mehrheit für 3.5% entschieden, stark rentenlastige Kassen teils gar für 3.0%.

Auch in der UWPSAMMELSTIFTUNG befasst sich der Stiftungsrat periodisch mit dem technischen Zinssatz. Der Rentneranteil in der UWPSAMMELSTIFTUNG ist noch verhältnismässig klein, so dass eine Senkung des technischen Zinssatzes noch relativ «billig» wäre. Der PK-Experte hat in seinem letzten versicherungstechnischen Gutachten denn auch empfohlen, dass der Stiftungsrat aufgrund der gesunkenen Kapitalerträge und dem noch kleinen Rentneranteil die Senkung des technischen Zinssatzes prüfen sollte. Eine Senkung des technischen Zinssatzes wiederum hat aber zur Folge, dass auch der Umwandlungssatz gesenkt werden muss. Der technische Zusammenhang dieser beiden Grössen ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt.



# EINKÄUFE UND KAPITALBEZUG – STEUERLICHE FOLGEN

Im September hat das Bundesgericht einen Entscheid in Sachen «steuerbegünstigter Einkauf in die Pensionskasse und Kapitalbezug» getroffen, welcher in der Branche zu kontroversen Diskussionen geführt hat.

## Art. 79b Abs. 3 BVG besagt:

«Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.»...

Diese Formulierung ist missverständlich, da sie nicht klar zum Ausdruck bringt, was der Gesetzgeber bei deren Abfassung eigentlich beabsichtigte; nämlich zu verhindern, dass die berufli-

che Vorsorge zur Steuerumgehung missbraucht wird. In der Bundesverfassung ist in den Artikeln 111 bis 113 klar festgehalten, dass das Mittel der Steuerbegünstigung dem Aufbau der Vorsorge dienen soll, nicht aber umgekehrt! Im zu beurteilenden Fall hat ein Versicherter in den letzten 3 Jahren vor seiner Pensionierung steuerfreie Einkäufe von insgesamt CHF 80 000.– in seine PK getätigt, und dann beim Altersrücktritt sein gesamtes Altersguthaben, abzüglich diese CHF 80 000.–, einschliesslich Zinsen, in Kapitalform bezogen.

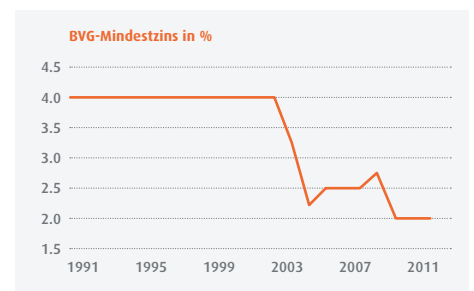
Das Bundesgericht hat das Urteil des kantonalen Verwaltungsgerichts bestätigt, welches das Vorgehen des Versicherten als Steuerumge-

hung gewertet und die nachträgliche Besteuerung der Einkaufsbeträge gestützt hat.

Wir empfehlen unseren Versicherten, wenn sie Einkäufe tätigen wollen und gleichzeitig in absehbarer Zukunft Alterskapital oder auch WEF beziehen möchten, einerseits mit unserer Geschäftsstelle Kontakt aufzunehmen und andererseits bei ihrem zuständigen Steueramt nachzufragen.

## MINDESTZINSSATZ BLEIBT BEI 2%

Der Bundesrat hat beschlossen, den Mindestzinssatz auch im Jahr 2011 bei 2% zu belassen. Die Festlegung des Satzes erfolgt auf Basis einer Berechnungsmethode, welche die Eidg. Kommission für berufliche Vorsorge dem Bundesrat im letzten Jahr mehrheitlich empfohlen hat. Entscheidend für die Höhe des Mindestzinssatzes sind dabei vor allem der langfristige Durchschnitt der Bundesobligationen sowie die Entwicklung von Aktien, Anleihen und Liegenschaften.



## EINKÄUFE IN DIE PK LOHNEN SICH!

Wer Geld zur Verfügung hat, auf welches er mittel- bis langfristig nicht angewiesen ist, stellt sich die Frage, wie dieses Geld «optimal» investiert werden kann? Das Attribut «optimal» bezieht sich bei der Geldanlage eigentlich auf das Risiko-Rendite-Profil einer Anlage. Der Investor strebt eine gewisse Zielrendite an, hat aber Vorstellungen darüber, welche Risiken er eingehen möchte und welche nicht. Dabei spielt der Anlagehorizont des Investors ebenfalls eine zentrale Rolle.

**Rendite.** Wer Geld anlegt, tut dies, weil er «Rendite» erzielen möchte. Private Anleger verfügen aber oft nicht über grosse Anlagevolumen. Entsprechend schwierig ist es, eine ausreichende Diversifizierung zu erreichen. Um nennenswerte Renditen zu erzielen, werden deshalb objektiv betrachtet oft stattliche Risiken eingegangen. Ausserdem fallen die Vermögensverwaltungskosten aufgrund der kleinen Anlagevolumen meist hoch aus und sind Letztere auf dem Mandatsvertrag nicht hoch, so werden sie über Verwaltungsgebühren der Fondsanlagen abgeführt. Unter 1.5% Verwaltungskosten pro Jahr kommen die wenigsten Kleinanleger zu liegen.

**Sicherheit.** Dem Aspekt «Sicherheit» kommen im Vergleich «Private Anlagen» vs. «PK-Einlage» zwei Bedeutungen zu.

> Eine Pensionskasse kann als institutioneller Anleger aufgrund des Anlagevolumens und professioneller Anlagestrukturen ein besseres Risiko-Rendite-Profil und eine bessere Diversifikation realisieren, als dies bei privaten Depots der Fall ist.

> Jede dem BVG unterstellte Person ist durch ihre Pensionskasse gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert. Oft sind die versicherten Risikoleistungen via Umwandlungssatz über das Endaltersguthaben im Pensionierungsalter definiert. Wer nun freiwillige Einlagen in seine PK leistet, erhöht damit nicht nur seine Altersrente sondern auch die versicherte Invaliden- und Ehepartnerrente! Wer diese Zusatzleistungen auf privater Basis bei einer Lebensversicherung einkaufen möchte, bezahlt für gleiche Mehrleistungen deutlich mehr.

**Steuern sparen.** Pensionskasseneinlagen können in der Schweiz zu 100% vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden. Wenn das Kapital dann bei der Pensionierung bezogen wird, kommt ein stark reduzierter Steuersatz zur Anwendung. Dabei ist die Sperrfrist von 3 Jahren vor dem Pensionierungszeitpunkt zu beachten!

**Beispiel.** Herr Müller, 45, verheiratet, wohnhaft in Basel, Jahreslohn CHF 100 000.–, hat CHF 30 000.– «übrig». Welche Effekte erzielt er, wenn er die CHF 30 000.– in seine PK einzahlt?

Steuerersparnis im Jahr der Einlage	8 000.–
Durchschn. Verzinsung in PK bis Alter 65 (Annahme)	2.5% p.a.
Endwert der Einlage im Alter 65	49 000.–
Kapitalbezug der Einlage mit 65, abzüglich Steuern	47 000.–
<b>Leistungsverbesserungen durch PK-Einlage</b>	
Altersrente (6.8% Rentenumwandlungssatz)	3 300.– p.a.
Invalidenrente (BVG-Logik)	2 000.– p.a.
Witwenrente	1 200.– p.a.

## AKTUELLES

### Kennzahlen per 31. Oktober 2010

Versicherte	3436
davon Rentenbezüger	200
Vorsorgewerke	494
Separate Accounts (Pools)	13
Bilanzsumme in CHF	398 Mio.
Deckungsgrad konsolidiert	98.5%

### Termine

Meldeschluss für Mutationen für das Geschäftsjahr 2010	24.12.2010
2. Partneranlass UWPAKTUELL	03/2011
Nächste Ausgabe UWPTHEMEN	05/2011
Delegiertenversammlung	06/2011